



Hallenordnung

Präambel

Diese Ordnung regelt die Einlagerung von Booten, Trailern, Bootswagen, Zubehör, allen sonstigen Lagergutes sowie das Verhalten der Nutzer und Mitglieder des BRSV in und an der Bootslagerhalle. In den Hallen und auf den Grundstücken werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes den Bootseignern Hallenplätze und Flächen für das Abstellen von Booten und Trailern, Wasserverkehrsmitteln und anderem wassersportlichem Equipment sowie sonstigen Lagergutes nach Entscheidung des Vorstandes und des/der Hallenwartes/Hallenwartin gegen Nutzungsentgelt überlassen.

§ 1

Ein Anspruch auf Bereitstellung eines geeigneten Lagerplatzes besteht grundsätzlich nicht. Die Hallen- wie auch etwaige Außenlager werden vielmehr nach einem Punktesystem, welches der Vorstand beschließt, nach Eingang der jeweiligen schriftlich zu stellenden Anträge belegt. Erfordern es eine vollständige Belegung der Halle oder andere wichtige Gründe, dass von der Reihenfolge nach dem Punktesystem abgewichen wird, so ist dies durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Die Einlagerung von Vereinsbooten und –equipment hat Vorrang vor derjenigen von Mitgliederbooten. Der Anspruch auf Aufnahme des Einlagerungswunsches in die Punkteliste besteht nur für Mitglieder und bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

Wird für die kommende Wintereinlagerung ein beantragter Platz nicht benötigt, ist dies bis zum 31.07. eines Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, anderenfalls das Lagerentgelt geschuldet ist. Die Antragstellung soll bis zum 31.05. des Jahres erfolgen. Spätere Anträge werden nur bei freien Lagerkapazitäten berücksichtigt.

Die Zuweisung des konkreten Stellplatzes erfolgt nach Weisung des Hallenwarts/der Hallenwartin nach einem Belegungsplan. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Über einzuhaltende Abstände der Boote voneinander entscheidet der/die Hallenwart/in.

§ 2

Jeder Nutzer ist unabhängig von der Verpflichtung der Gemeinschaft gehalten, die Lagerflächen, Innen- und Außenlager pfleglich zu behandeln und stets für einen sicheren, sauberen und aufgeräumten Zustand zu sorgen sowie Missstände bei Kenntnisnahme dem/der Hallenwart/in zu melden (SOS – Sauberkeit und Ordnung = Sicherheit). Dies gilt insbesondere für Schäden und Mängel aber auch für Verstöße unter anderem gegen diese Hallenordnung.

§ 3

Jeder Nutzer ist verpflichtet, für eingelagertes Gut eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, bei Booten mit einer Mindesthaftungssumme von € 5.000.000,00. Vor jedem Einlagerungsvorgang ist dem Vorstand als Nachweis eines solchen Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung unaufgefordert vorzulegen, die sodann auch für die Dauer bis zum Ablauf der Bestätigung, längstens für ein Jahr Gültigkeit hat. Der Vorstand bestimmt eine verantwortliche Person zur Entgegennahme und Kontrolle. Kann der Nutzer eine Versicherungsbestätigung nicht nachweisen, hat der/die Hallenwart/in ihm das Einlagern zu untersagen. Der Vorstand kann dazu auffordern, die Halle und/oder Freiflächen unverzüglich zu räumen.

§ 4

Keine Haftung übernimmt der BRSV, dessen Vorstand oder der/die Hallenwart/in für Schäden und Verluste, die sich aus der Nutzung der Hallen bzw. der Freiflächen ergeben. Der Transport von und zu den Hallen erfolgt jeweils auf eigene Gefahr des Eigentümers.

§ 5

Der Zutritt zu der Halle ist nur Mitgliedern des BRSV, von diesen beauftragten Personen oder Firmenangehörigen, von an dem Einlagergut tätigen Unternehmen gestattet. Der jeweilige Hallennutzer ist dafür verantwortlich, dass bei Arbeiten an seinem Einlagerungsgut nach Ende derselben die Halle wieder vollständig verschlossen ist. Schlüssel sind nur mit ausdrücklicher Auflage der unverzüglichen Rückgabe und unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Austausches der Schließanlage bei Verlust auf Kosten und Verantwortung des Hallennutzers herauszugeben. Jeder Bootseigner hat Datum, Dauer und Namen für ihn tätiger Personen/Unternehmen geeignet zu dokumentieren.

§ 6

Das gemeinsame Miteinander in der Halle und auf der Freifläche erfordert Verhaltensregeln, die diese Hallenordnung allen Beteiligten vorgibt. Verstöße berechtigten den Vorstand das Lagerverhältnis gegebenenfalls auch ohne Einhaltung einer Frist aufzukündigen. Jeder Nutzer verpflichtet sich die nachstehenden Verhaltensmaßregeln einzuhalten:

1. Nach Abschluss der Einlagerung sind die Deichseln der jeweiligen Bootstrailer und -wagen soweit möglich zu demontieren oder bei unverhältnismäßig hohem Aufwand so sicher hochzubinden, dass darunter gefahrlos gearbeitet oder passiert werden kann. Demontierte Deichseln sind unter dem Bootswagen zu lagern.
2. Die auf dem Hallenboden gekennzeichneten Fluchtwege sowie Fluchttüren sind ständig freizuhalten und dürfen nicht vollgestellt werden.
3. In den Booten vorhandene Gasflaschen sind auszubauen und aus der Halle zu entfernen. Gleiches gilt für Benzin/Diesel oder andere brennbare Flüssigkeiten in Kanistern, Flaschen und sonstigen Behältnissen, soweit sie nicht in Tanks eingefüllt sind.
4. Starter- und Netzbatterien sind von den Elektroanlagen der Boote zu trennen, soweit an den Booten nicht gearbeitet wird.
5. Masten insbesondere von Segelbooten dürfen dann unter der Hallendecke gelagert und hochgebunden werden, soweit dies technisch und gefahrlos möglich ist, insbesondere sach- und fachgerecht erfolgt und Gefahren für Dritte davon nicht ausgehen. Die Genehmigung erteilt der/die Hallenwart/in. Gleiches gilt für den Fall, dass ausnahmsweise Masten auf dem Boden gelagert werden müssen oder sollen. Ist die Genehmigung (noch) nicht erteilt, gilt diese bis zur Erteilung als versagt. Im Falle der Einrichtung eines Mastenlagers ist dieses zu nutzen.
6. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt ohne Begleitung Erwachsener nicht gestattet. Jugend- und/oder Hallenwart können Ausnahmen genehmigen, soweit die Aufsicht gewährleistet ist.
7. Das Abdecken der Boote sollte vornehmlich mit schwer entflammaren Materialien erfolgen.
8. Bei Arbeiten an den Booten darf der Nachbarbereich nicht verunreinigt werden, noch dürfen von diesen Arbeiten Beschädigungen oder vermeidbare Beschmutzungen fremden Eigentums ausgehen.
9. Jeder Einlagerer ist verpflichtet, seinen Stand- und Hallenplatz selbst sauber zu halten und Abfall und Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.
10. Staubverursachende Arbeiten dürfen nur außerhalb der Halle durchgeführt werden. Ein Trockenschleifen ist nur mit Absaugvorrichtung zulässig, bei Nassschleifarbeiten ist der Hallenboden abzudecken.

11. Bei der Ausführung von Anstrichen ist für ausreichende Belüftung zu sorgen.
12. Offenes Licht und Feuer sind ebenso in der Halle verboten, wie ein generelles Rauchverbot besteht.
Rauchen außerhalb der Halle wird widerruflich geduldet, soweit damit keine Verunreinigungen einhergehen!
13. Soweit zuvor abgesprochen ist in unerlässlichen Fällen die Ausführung von Schweiß- und Flexarbeiten sowie das Schleifen von Stahl außerhalb der Winterlagerzeit, nach vorheriger Genehmigung durch den/die Hallenwart/in, zulässig. In diesem Fall ist ein angeschlossener Wasserschlauch und betriebsfähiger Feuerlöscher (1 x 12 kg bzw. 2 x 6 kg Trockenlöscher der Klasse ABCE) bereitzuhalten. Dem Vorstand aber auch dem/der Hallenwart/in ist gestattet, zum Schutz von durchzuführenden Maler- und Lackierarbeiten zeitbegrenzte Verbote stauberzeugender Arbeiten vor dem Auslagern auszusprechen.
14. Vor dem Verlassen der Halle sind die Netzstecker abzuziehen und Kabel soweit zu entfernen, dass sie keine Gefährdungstatbestände für Dritte setzen. Es ist gestattet, im Falle einer Zuwiderhandlung auch fremde Stecker zu ziehen. Das Licht ist zu löschen, alle Hallentore und Fluchttüren sind ordnungsgemäß zu verschließen. Der letzte, der die Halle verlässt, ist für die Überprüfung der Einhaltung dieser Maßregel verantwortlich.
15. Bei Arbeiten durch Nichtmitglieder oder Unternehmen ist der/die auftraggebende Eigner/in für das Einhalten dieser Ordnung allein verantwortlich. Dies ist vom jeweiligen Eigner zu kontrollieren. Er/Sie haftet für Schäden bzw. Verlust von ihm/ihr beauftragter Dritter.
16. Bei Arbeiten, die einen hohen, den gewöhnlichen Verbrauch übersteigenden Stromverbrauch hervorrufen, wie z. B. Schweißen, Heizen usw., ist ein Stromzähler (gestellt durch den Verein, anzufordern bei dem/der Hallenwart/in) zwischenschalten. Der gemessene Stromverbrauch ist gesondert zu vergüten, über den Erstattungsbetrag je verbrauchter kWh entscheidet einmal jährlich zu Saisonbeginn der Vorstand. Es ist Aufgabe des jeweiligen Vereinsmitgliedes, einen solchen Umstand dem Hallenwart rechtzeitig vorher anzuzeigen und alsbald mit diesem abzurechnen, anderenfalls eine Schätzung erfolgt. Jede(r) Hallennutzer/in erklärt mit der Einlagerung das Einverständnis zu dieser Regelung.
17. Jeder Eigner ist dafür verantwortlich, dass sich die Bootswagen in einem sicheren und technisch geeigneten Zustand befinden, für den Transport geeignet sind und regelmäßig daraufhin kontrolliert und gewartet werden. Die Boote sind auf den Bootswagen vom Eigner transportgerecht zu befestigen und zu verzurren, dies gilt auch für mitgeführte Gegenstände, wie z. B. Masten. Im Falle ungeeigneter Transportmittel/Bootswagen kann der/die Hallenwart/in das Ein- und Auslagern untersagen und den Platz anderweitig vergeben.
18. Die Fahrzeugführer von Zugmaschinen, Treckern und Gabelstaplern übernehmen keine Haftung für das Sichern der Boote auf dem Bootswagen.
19. Lagergut, welches über längere Zeit oder absehbar nicht mehr genutzt wurde bzw. wird, kann auf Vorstandsbeschluss aus der Halle zu entfernen sein. Geschieht dies nach Aufforderung und Fristsetzung nicht oder nicht rechtzeitig, ist der/die Hallenwart/in befugt, dieses Gut auf Kosten des/der Eigentümers/Eigentümerin aus der Halle zu entfernen. Für Schäden (auch Folgeschäden) haftet allein der/die Eigentümer/in.
20. Ein Übernachten in der Halle – auch auf eingelagerten Booten – ist nicht zulässig.
21. Das Verwenden gesundheitsgefährdender Stoffe oder solcher, die geeignet sind, fremdes Lagergut zu beschädigen, ist verboten.

§ 7

Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung entscheidet der Vorstand des BRSV über die Ahndung, soweit diese Ordnung dies nicht bereits dem/der Hallenwart/in gestattet. Diesem obliegt es auch, dem Eigner gegebenenfalls den Lagerplatz zu entziehen. Eine Erstattung voraus entrichteter Lagergebühren erfolgt in diesem Falle nicht. Diebstahl gilt grundsätzlich als grober Verstoß gegen die Hallenordnung.

§ 8

Die Genehmigung zur Einlagerung von Booten und wassersportlichen Equipment ist primär auf die Förderung des aktiven Wassersports gerichtet. Über längere Zeit nicht genutzte Boote und wassersportliches Equipment, können auf Weisung des Vorstands nach Vorschlag durch den/die Hallenwart/in zu entfernen sein, soweit für aktiv genutzte Boote ein Liege-/Stellplatz benötigt wird. In der Regel soll die Kündigungsmöglichkeit eröffnet sein, soweit ein Boot in 2 aufeinanderfolgenden Einlagerungsperioden nicht aktiv genutzt wurde. Besondere persönliche Umstände sollen berücksichtigt werden. Dem Vorstand ist ein weitgehendes Ermessen eingeräumt. Betroffene Bootseigner sind – soweit mit zumutbarem Aufwand möglich – zuvor anzuhören. Die Aufforderung zur Räumung hat mit mindestens einmonatiger Fristsetzung zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Verbleib in der Halle oder auf dem Freilager besteht nicht.

§ 9

Zu den allgemeinen Slipptermen ist die Anwesenheit aller Bootseigner verpflichtend. Ersatzpersonen können gestellt werden und sind dem/der Hallenwart/in bis zum Beginn des Termins anzuzeigen.

Bei Nichterscheinen der Bootseigner/in bzw. Vertreter/in wird ein Schiebegeld in Höhe von derzeit 40,00 EUR je Termin fällig. Über die Höhe und deren Anpassung entscheidet der Vorstand.

Für Schäden an Lagergut (eigenes oder fremdes) durch notwendiges Verschieben haftet der/die Eigner/in (auch bei Nichtanwesenheit).

§ 10

Mit Inkrafttreten dieser Hallenordnung durch Vorstandsbeschluss treten alle vorherigen Hallenordnungen außer Kraft.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung vom

gez. Rückoldt
Torsten Rückoldt
1. Vorsitzender

gez. Groeger
Peter Gröger
Hallenwart

gez. Krosch
Jürgen Krosch
2. Vorsitzender

